



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0020/2022</b>		Datum: 11.01.2022			
<b>Dezernat 1</b>					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK)</b>					
Gremienweg:					
03.02.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
24.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt - unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine aufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht - den nachstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) zu.

## Begründung:

Um zukünftig auch wirksam per Videokonferenz eine Gesellschafterversammlung abhalten zu können, ohne im Nachgang die Beschlüsse im Umlaufverfahren einholen zu müssen, soll der Gesellschaftsvertrag der SWK in einer der nächsten Sitzungen der Gesellschafterversammlung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden.

Bisher lautet die entsprechende Regelung in § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wie folgt:

*„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erreicht wird und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.“*

Es sollen eine Neufassung von § 7 Abs. 4 und die Ergänzung des § 7 um die Absätze 5 und 6 wie folgt vollzogen werden:

### 1. Neufassung des § 7 Abs. 4:

*„Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung*

*einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“*

## **2. Neuer § 7 Abs. 5:**

*„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Umlaufverfahren oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn mehr als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 dieser Vorgehensweise zustimmen und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird.“*

## **3. Neuer § 7 Abs. 6:**

*„Beschlüsse, die nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 gefasst werden, sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.“*

Nach § 88 Abs. 5 GemO haben die zuständigen Organe der Gemeinde insbesondere u. a. über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWK ist gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO ein gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigepflichtiger Vorgang, er liegt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bereits zur Prüfung vor.

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine